

Thomas Felix Hartmann

# Die Reichstage unter Karl V.

Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521-1555



**V&R** Academic

Schriftenreihe  
der Historischen Kommission bei der  
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Band 100



Thomas Felix Hartmann

# Die Reichstage unter Karl V.

Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555

Vandenhoeck & Ruprecht

Die Schriftenreihe wird herausgegeben  
vom Sekretär der Historischen Kommission:  
Helmut Neuhaus

Umschlagabbildung: Der Einzug Karls V. in Augsburg 1530,  
Holzschnitt von Jörg Breu d. Ä., nach 1530

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 0568-4323  
ISBN 978-3-647-36088-1

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Gedruckt mit Unterstützung der Franz Schnabel Stiftung.

© 2017, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen /  
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: PTP-Berlin, Protago-TeX-Production GmbH, Berlin

# Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort . . . . .  | 9   |
| Einleitung . . . . .   | 11  |
| 1. Die Reichstage unter Karl V. . . . .  | 33  |
| 1.1 Der Wormser Reichstag von 1521 . . . . .                                     | 34  |
| 1.2 Die Regimentsreichstage 1522–1529 . . . . .                                  | 39  |
| 1.2.1 Der Nürnberger Reichstag von 1522 . . . . .                                | 39  |
| 1.2.2 Der Nürnberger Reichstag von 1522/23 . . . . .                             | 43  |
| 1.2.3 Der Nürnberger Reichstag von 1524 . . . . .                                | 45  |
| 1.2.4 Der gescheiterte Augsburger Reichstag von 1525 . . . . .                   | 50  |
| 1.2.5 Der Speyerer Reichstag von 1526 . . . . .                                  | 51  |
| 1.2.6 Der Regensburger Reichstag von 1527 . . . . .                              | 53  |
| 1.2.7 Der Reichstag 1529 in Speyer: Die Aufgabe<br>des Konsensprinzips . . . . . | 55  |
| 1.3 Der Reichstag in der Krise: 1530–1541 . . . . .                              | 60  |
| 1.3.1 Der Augsburger Reichstag von 1530 . . . . .                                | 61  |
| 1.3.2 Der Regensburger Reichstag von 1532 . . . . .                              | 65  |
| 1.3.3 Der Regensburger Reichstag von 1541 . . . . .                              | 68  |
| 1.4 Vermittlung durch Ferdinand 1542–1543 . . . . .                              | 73  |
| 1.4.1 Der Speyerer Reichstag von 1542 . . . . .                                  | 73  |
| 1.4.2 Der Nürnberger Reichstag von 1542 . . . . .                                | 76  |
| 1.4.3 Der Nürnberger Reichstag von 1543 . . . . .                                | 78  |
| 1.5 Zwischen Krieg und Vermittlung: 1544–1546 . . . . .                          | 81  |
| 1.5.1 Der Speyerer Reichstag von 1544 . . . . .                                  | 82  |
| 1.5.2 Der Wormser Reichstag von 1545 . . . . .                                   | 84  |
| 1.5.3 Der Regensburger Reichstag von 1546 . . . . .                              | 85  |
| 1.6 Die Verfestigung der Kurien: 1547–1551 . . . . .                             | 87  |
| 1.6.1 Der geharnischte Augsburger Reichstag von 1547/48 . . . . .                | 88  |
| 1.6.2 Der Augsburger Reichstag von 1550/51 . . . . .                             | 90  |
| 1.7 Konsens oder Mehrheit? Der Augsburger Reichstag von 1555 . . . . .           | 92  |
| 2. Der Ablauf eines Reichstags . . . . .   | 95  |
| 2.1 Genehmigung und Ausschreiben . . . . .                                       | 96  |
| 2.2 Vorbereitung und Anreise . . . . .   | 105 |
| 2.3 Registrierung bei der Mainzer Kanzlei . . . . .                              | 114 |

|       |  |     |
|-------|--|-----|
| 2.4   | Audienzen vor dem Reichstag . . . . .  | 121 |
| 2.5   | Verhandlungen über Beginn oder Prorogation . . . . .                                   | 127 |
| 2.6   | Eröffnung und Proposition . . . . .  | 130 |
| 2.6.1 | Eröffnungsprozession und Gottesdienst . . . . .  | 130 |
| 2.6.2 | Proposition . . . . .  | 134 |
| 2.6.3 | Abschrift und Bedenkzeit . . . . .   | 141 |
| 2.7   | Feststellung der Beschlussfähigkeit . . . . .  | 144 |
| 2.8   | Festlegung der Verhandlungsweise . . . . .   | 146 |
| 2.9   | Der Abschied . . . . .   | 155 |
| 2.9.1 | Formulierung und Überprüfung des Abschieds . . . . .                                   | 155 |
| 2.9.2 | Verlesung des Abschieds und Überprüfung<br>der Subskriptionen . . . . .                | 158 |
| 2.10  | Nach dem Abschied . . . . .  | 160 |
| 3.    | Die Verhandlungen – Versammlungsformen, Ergebnisfindung<br>und Kommunikation . . . . . | 163 |
| 3.1   | Versammlungsformen . . . . .   | 164 |
| 3.1.1 | Versammlung vor dem Herrscher . . . . .  | 164 |
| 3.1.2 | Gemeine Versammlung . . . . .  | 165 |
| 3.1.3 | Versammlungen der Kurien . . . . .   | 168 |
| 3.2   | Reichsrat und Kurien im Verständnis der Reichstagsteilnehmer . . . . .                 | 170 |
| 3.3   | Ausschüsse . . . . .   | 179 |
| 3.3.1 | Zum Ausschussbegriff . . . . .   | 179 |
| 3.3.2 | Zusammensetzung der Ausschüsse . . . . .   | 186 |
| 3.3.3 | Bildung der Ausschüsse . . . . .   | 194 |
| 3.3.4 | Ausschusswesen und Parteilichkeit . . . . .  | 205 |
| 3.3.5 | Zusammenfassung – Ausschüsse . . . . .   | 209 |
| 3.4   | Umfrage und Mehrheitsabstimmung . . . . .  | 210 |
| 3.4.1 | Anwendung des Mehrheitsprinzips . . . . .  | 210 |
| 3.4.2 | Das Verfahren der Umfrage: Ein Beispiel . . . . .                                      | 213 |
| 3.4.3 | Die Rolle des Direktoriums . . . . .   | 221 |
| 3.4.4 | Konsens und Mehrheit . . . . .   | 223 |
| 3.4.5 | Ausblick auf die Jahrzehnte nach Karls Abdankung . . . . .                             | 233 |
| 3.4.6 | Zusammenfassung – Umfrage und Mehrheitsprinzip . . . . .                               | 237 |
| 3.5   | Kommunikation der Kurien . . . . .   | 238 |
| 3.5.1 | Das Kurienvorfahren und der Ausführliche Bericht . . . . .                             | 239 |
| 3.5.2 | Kommunikation außerhalb der Relation . . . . .   | 241 |
| 3.5.3 | Kommunikation in der Relationssitzung . . . . .  | 245 |
| 3.5.4 | Zusammenfassung – Kurienkommunikation . . . . .  | 256 |
| 3.6   | Kommunikation mit dem Herrscher . . . . .  | 257 |

|         |  |     |
|---------|--|-----|
| 3.7     | Sessionsstreit . . . . .   | 259 |
| 3.7.1   | Sessionsstreit zwischen Gesandten und Fürsten . . . . .          | 263 |
| 3.7.2   | Sessionsstreit am Beispiel von Österreich und Salzburg . . . . . | 265 |
| 3.7.3   | Sessionsstreit am Beispiel der Grafenstimmen . . . . .           | 270 |
| 3.7.4   | Reaktionen auf Sessionsanmaßungen . . . . .                      | 272 |
| 3.7.5   | Zusammenfassung – Sessionsstreit . . . . .                       | 273 |
| 4.      | Verfahrensentwicklung . . . . .                                  | 275 |
| 4.1     | Verfahrensbildung als Verdrängung der Standespersonen . . . . .  | 275 |
| 4.2     | Entstehung von Verfahren . . . . .                               | 279 |
| 4.3     | Ursachen von Verfahrensstreit . . . . .                          | 283 |
| 4.4     | Verfahrensstreit – ein Beispiel . . . . .                        | 285 |
| 4.5     | Systematik des Verfahrenskonflikts . . . . .                     | 294 |
| 4.5.1   | Rechtfertigung bei Verfahrensfragen . . . . .                    | 294 |
| 4.5.1.1 | Juristische Rechtfertigung . . . . .                             | 295 |
| 4.5.1.2 | Rechtfertigung über Notwendigkeit . . . . .                      | 300 |
| 4.5.1.3 | Soziales . . . . .   | 301 |
| 4.5.2   | Argumentation im Verfahrensstreit . . . . .                      | 302 |
| 4.5.2.1 | Erinnerung und Vergessen . . . . .                               | 303 |
| 4.5.2.2 | Argumentation mit Neuerung, Ausnahme<br>und Nutzen . . . . .     | 305 |
| 4.5.2.3 | Drohungen und Sanktionen im Verfahrensstreit . . . . .           | 308 |
| 4.6     | Zufall und Sinnzusprechung . . . . .                             | 313 |
| 4.7     | Zusammenfassung – Verfahrensentwicklung . . . . .                | 317 |
|         | Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .                         | 321 |
|         | Abkürzungen . . . . .  | 337 |
|         | Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .                      | 339 |
|         | Archivalische Quellen . . . . .                                  | 339 |
|         | Gedruckte Quellen . . . . .                                      | 340 |
|         | Literatur . . . . .  | 343 |
|         | Personen- und Sachregister . . . . .                             | 367 |



## Vorwort

Die nachfolgende Arbeit habe ich im Rahmen meines Promotionsstudiums angefertigt, das ich 2009 unmittelbar in Anschluss auf meinen Magisterabschluss aufnahm. Im Januar 2010 einigte ich mich mit meinem Betreuer Maximilian Lanzinner auf ein Thema für die Dissertation, die sich damals noch dem Fürstenrat als einzelner Kurie des frühneuzeitlichen Reichstags widmen sollte. Im Anschluss daran begab ich mich auf die Suche nach einer Finanzierung und erhielt ab dem Januar 2011 schließlich ein Stipendium der Friedrich-Ebert-Stiftung. Das Thema weitete ich bald auf das Reichstagsverfahren generell aus. 2014 wurde meine Arbeit von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertationsschrift angenommen und ich erhielt die Druckerlaubnis. Im Frühjahr 2015 wandte ich mich wegen der ausstehenden Veröffentlichung an die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, die sich im Jahr darauf dafür entschied, meine Arbeit in ihre Schriftenreihe aufzunehmen. Nun bleibt mir an dieser Stelle noch die erfreuliche Aufgabe, all jenen zu danken, die zu meinem erfolgreichen Promotionsstudium beigetragen haben.

Da ich in einem Land lebe, in dem die Bildungschancen maßgeblich vom Elternhaus abhängen, darf es kaum verwundern, dass ich hier an erster Stelle meinen Eltern Gudrun und Hans-Heinrich Hartmann danken möchte, die mich seit meiner Kindheit stets gefördert und in meinen Interessen bestärkt haben. Besonderer Dank gilt natürlich auch Maximilian Lanzinner, der mein Promotionsstudium betreut hat. Nach dessen plötzlicher schwerer Erkrankung übernahm 2014 dankenswerterweise Guido Braun die Betreuung. Beide Betreuer haben meine Arbeit mit großem Wohlwollen und Interesse begleitet. Der Friedrich-Ebert-Stiftung danke ich für das großzügige Stipendium, das es mir gestattete, mich drei Jahre lang fast nur mit Reichstagsakten zu beschäftigen.

In der Frühphase des Promotionsstudiums, als es darum ging, die Fragestellung zu entwickeln und ein Exposé zu entwerfen, habe ich nicht nur Unterstützung von meinem Betreuer erhalten, sondern wurde auch von anderen Experten der Reichstagsgeschichte beraten. Besonders hervorheben möchte ich Dietmar Heil, der mich in einer Reihe von ausführlichen Gesprächen sehr hilfreich beraten und mich auch im späteren Verlauf stets mit seinen Einschätzungen und Hinweisen unterstützt hat. Ferner danke ich Martina Fuchs und Albrecht Luttenberger für ihren Rat hinsichtlich der Quellenlage zum Reichstag von 1530. Silvia Schweinzer-Burian und Rosemarie Aulinger ermöglichten mir 2011 Zugriff auf ihre Ständetabellen zu den Reichstagen von 1521 bis 1555, worüber ich mich ebenfalls sehr gefreut habe.

Auch während der Jahre des Quellenstudiums erfuhr ich von verschiedenen Seiten freundliche Unterstützung. Sehr gefreut hat mich, dass Silvia Schweinzer-Burian mir gestattete, Quellentranskriptionen zu verwenden, die für den von ihr bearbeiteten Editionsband zum Reichstag von 1543 angefertigt wurden. In

diesem Zusammenhang entwickelte sich auch ein Schriftverkehr, in dem wir uns über unsere Einschätzungen zu verschiedenen Quellenstellen austauschten. Ihr Interesse an meiner Arbeit hat mich dabei sehr bestärkt. Auch Josef Leeb gilt mein Dank, der mir Kopien entsprechender Transkriptionen von Quellen zum Reichstag von 1594 zukommen ließ. Dem Institut für Geschichtliche Landeskunde Mainz und dort speziell Elmar Rettinger danke ich für die Möglichkeit, die in Mainz vorhandenen Mikrofilme des Erzkanzlerarchivs einzusehen. Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern der Archive, die ich im Laufe meiner Forschungen aufgesucht habe. Besonders hervorheben möchte ich dabei Elisabeth Noichl, die mich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München sehr zuvorkommend unterstützt hat.

Im Anschluss an das Quellenstudium folgte die Schreibphase. Hier schulde ich zuvorderst Tristan Nowak meinen Dank, der stets Zeit hatte und helfen konnte, wenn ich mich mit Fragen zur Textsatz-Software und elektronischer Literaturverwaltung an ihn wendete. Besonderer Dank gilt natürlich auch den Korrekturlesern: Pia Rudnik und Hans-Heinrich Hartmann dürften zu den besten Kennern dieses Buches geworden sein. Cordia Baumann hat sich um das sorgfältige Durchsehen der Fußnoten verdient gemacht. Danken möchte ich auch Yasmin Rescher und Nina Schnutz, die sich in der späten Phase bereit erklärt haben, bei ihren Archivaufenthalten für mich noch nachträglich weitere Scans einzelner Quellen anfertigen zu lassen. Für die regelmäßigen Ratschläge, Einschätzungen und Anregungen danke ich den Teilnehmern der Oberseminare und den Mitarbeitern des Zentrums für Historische Friedensforschung in Bonn, vor allem Maria-Elisabeth Brunert, Christiane Neerfeld und Peter Heuser. Nicht vergessen möchte ich auch meine langjährige Mensarunde. Das Anfertigen einer Dissertation ist eine recht einsame Tätigkeit und die täglichen Gespräche bei Essen und anschließendem Kaffee haben dazu beigetragen, mich über die Jahre motiviert zu halten.

Für die Aufnahme in die Schriftenreihe danke ich ganz herzlich der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Bonn im September 2016

Thomas Felix Hartmann

# Einleitung

## Forschungsstand

Als die kleine Stralsunder Bürgertochter Gertrud Sastrow um 1540/41 beim Spinnen von den Erwachsenen erfuhr, dass »die Kay. May. einen Reichstag ausgeschrieben hette, darhin der Kaiser, König, Chur- und Fürsten, Graven und große Herren bey einander kömen«, fragte sie, »was sie dar machten«. Die Antwort war: »Sie verordneten und schlussen, wie es in der Welt gemacht und zugeen solte«<sup>1</sup>. Was muss diese Beschreibung für einen Eindruck hinterlassen haben: Der Kaiser, der König, all die Kurfürsten und Fürsten, Grafen und Herren kamen zusammen, verordneten und beschlossen, wie es auf der Welt zugehen sollte! Es ist kein Wunder, dass diese Antwort die Fantasie des Mädchens anregte. Sie wünschte sich zumindest nun, »das sie doch auch ernstlich verordnen mochten, das solche kleine Mägdlein nicht spinnen dörfften!«<sup>2</sup> Eine Abschaffung der häuslichen Kinderarbeit wäre ihr womöglich nicht in den Sinn gekommen, wenn sie ihre Antwort von der modernen Geschichtswissenschaft bezogen hätte. Heutige Historiker tun sich deutlich schwerer, den Reichstag zu beschreiben. Weit nüchterner, als die Familie Sastrow es ausdrückte, wird das Phänomen der Reichstage inzwischen in Worte gefasst. So heißt es beispielsweise: »Personen aus allen Regionen des Reiches trafen auf engem Raum aufeinander und traten in komplexe Interaktionsverhältnisse zueinander«<sup>3</sup>.

Doch wie sahen diese *komplexen Interaktionsverhältnisse* aus? Auf welche Weise interagierten der Kaiser und seine Fürsten? Welchen Zweck erfüllten ihre Versammlungen? Den Reichstag zu verstehen, erfordert zunächst die Erkenntnis, dass dieser oft Veränderungen unterlag. Nicht nur die Zeitgenossen Gertrud Sastrows neigten dazu, den Reichstagen den Charakter einer unveränderlichen Institution zuzuschreiben. Es liegt in der Natur des damals maßgebenden Gewohnheitsrechts, Kontinuitäten zu betonen und Umbrüche zu verschweigen. So kommt es, dass noch die Juristen des 18. Jahrhunderts nicht generell zwischen den Hoftagen des frühen 11. Jahrhunderts und den letzten Reichstagen des Alten Reichs unterschieden.<sup>4</sup> Auch die im 19. Jahrhundert begonnene Edition der Deutschen Reichstagsakten setzt in ihrer Älteren Reihe im 14. Jahrhundert ein,<sup>5</sup> also lange

1 Mohnike, Bartholomäi Sastrowen, Bd. 1, S. 25.

2 Ebd.

3 Stollberg-Rilinger, Symbolik der Reichstage, S. 77.

4 So beginnt die Sammlung der Reichsabschiede auch mit Dokumenten aus der Zeit Konrads II.: Senckenberg/Koch, Neue Sammlung.

5 RTA ÄR 1.

vor der Entstehung des Reichstagsbegriffs<sup>6</sup>. Seither hat die Geschichtswissenschaft dazu beigetragen, in der Wahrnehmung der Reichsversammlungen zu differenzieren. Der markanteste Entwicklungsschritt wurde dabei für die Regierungszeit Maximilians I. konstatiert.<sup>7</sup> Hier habe sich der Reichstag im eigentlichen Sinne aus zwei Wurzeln herausgebildet: Die eine sei der *königliche Hoftag*<sup>8</sup>, die andere die Versammlung der Kurfürsten, bzw. der von diesen einberufene *königlose Tag*.<sup>9</sup> Zwischen dem Kaiser und dem Reich zu unterscheiden, sei dabei ein wesentlicher Entwicklungsschritt gewesen.<sup>10</sup> Dieser Prozess fand seinen Höhepunkt in den Auseinandersetzungen zwischen König Maximilian I. und seinem Reichserzkanzler Berthold von Henneberg<sup>11</sup>. Der Mainzer Kurfürst strebte danach, die Reichsversammlungen als Gegengewicht zur kaiserlichen Herrschaft zu etablieren.<sup>12</sup>

Wie sollte ein solches Gegengewicht geschaffen werden? Berthold von Henneberg wollte verhindern, dass der Kaiser oder König nach eigenem Ermessen Stände zu seinen Hoftagen rief.<sup>13</sup> Stattdessen plante er eine »möglichst vollzählige Versammlung aller Kurfürsten, Fürsten und Städte des Reiches, die dem Reichsoberhaupt geschlossen und solidarisch handelnd gegenüberreten, um ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen und durchzusetzen.«<sup>14</sup> Wesentliche Punkte dieses Umwandlungsprozesses vom *königlichen Hoftag* zum neuen *Reichstag* waren: 1. Der Anspruch auf Vollzähligkeit, der die Einladung aller Reichsstände erforderte. 2. Die Herausbildung eines Gemeinschaftsgefühls unter den versammelten Ständen. 3. Die Verbindlichkeit der auf den Reichsversammlungen getroffenen Entscheidungen. 4. Die Herausbildung der Kurien für eine getrennte Beratung. 5. Die Einführung und Durchsetzung einer Geheimhaltungspflicht über den Verhandlungsverlauf. Hierdurch sollte der Einfluss des Reichsoberhauptes auf die Verhandlungen eingeschränkt werden. 6. Die Ausrichtung des Beratungsgeschehens auf den Mainzer Kurfürsten als Reichserzkanzler. Sie sollte das Reichsoberhaupt weiter vom Verhandlungsverlauf ausgrenzen und gleichzeitig die Bedeutung des Mainzer Erzbischofs vergrößern. 7. Die Herausbildung eines

6 Zum Auftauchen des Begriffs »Reichstag«: *Isenmann*, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 192–194; *Moraw*, Versuch, S. 6–8; *ders.*, Hoftag und Reichstag, S. 17; *Seyboth*, Reichstage der 1480er, S. 519–520.

7 *Moraw*, Versuch; *ders.*, Hoftag und Reichstag.

8 Zur Entwicklung des mittelalterlichen Hoftags: *Annas*, Hoftag; zur Entwicklung von Hoftag zu Reichstag auch: *Isenmann*, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 195–218.

9 *Moraw*, Versuch, S. 14–31; *Martin*, Auf dem Weg zum Reichstag, S. 214–242.

10 *Moraw*, Versuch, S. 19–20.

11 Trotz der unumstritten großen Bedeutung Bertholds für die Verfassungsgeschichte des Alten Reichs fehlt bisher eine umfassende moderne Untersuchung zu seinem Leben und Wirken. An älteren Beiträgen sind zu nennen: *Schröcker*, Unio atque concordia; *Hartung*, Berthold; *Bader*, Staatsmann.

12 *Seyboth*, Reichstage der 1480er, S. 545; *ders.*, Gestalt und Wandel, S. 67–84; *Angermeier*, Die Reichsreform 1410–1555, S. 145–229; *Schubert*, König und Reich, S. 329.

13 Zur Entwicklung dieser Frage vor der Zeit Bertholds von Henneberg: *Isenmann*, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 196–203.

14 *Seyboth*, Reichstage der 1480er, S. 525.

dauerhaften Verfahrens für die Versammlungen, in dem die Mainzer Kanzlei eine zentrale Rolle spielte.<sup>15</sup>

Diese Entwicklungen sind jedoch nicht als klares reichspolitisches Konzept zu verstehen, nach dem das Reich umgestaltet werden sollte. Sie vollzogen sich in einer eigenen Dynamik, deren Auswirkungen nicht vorhersehbar waren. Keineswegs war es allein der Gegensatz Reichsoberhaupt–Stände oder Maximilian–Berthold, der hierfür verantwortlich war. Die Festigung des Kurvereins einerseits und die Ausweitung der Reichsversammlungen durch die Beteiligung nahezu aller reichsunmittelbarer Stände andererseits standen im Zusammenhang mit dem Machtgewinn weltlicher Fürstendynastien und der damit einhergehenden Bedrohung geistlicher Herrschaften.<sup>16</sup> Durch die *Verdichtung*<sup>17</sup> des Reichs mittels der entstehenden Reichstage gelang die Einbindung sowohl der aufstrebenden Fürstentümer als auch der in ihrer Reichsunmittelbarkeit bedrohten Stände in ein System, das sich langfristig rechtsichernd auswirkte. Davon profitierten schließlich neben den Fürstbistümern auch andere von Mediatisierung gefährdete Stände wie die Freien und Reichsstädte, Reichsprälaten<sup>18</sup> und reichsunmittelbare Grafen und Herren.<sup>19</sup> Sie alle wurden durch ihre Teilnahme an den Reichstagen und die damit einhergehende Beteiligung an Reichssteuern zu Reichsständen.<sup>20</sup> Dies hob sie hinaus über jene Stände, die dem Reich nur mittelbar unterworfen waren. Die Etablierung der Reichstage trug somit dazu bei, die Vielzahl der Stände des Reichs eindeutiger zu gliedern: Wer Reichsstand war, nahm an den Reichstagen teil. Wer dem Reich nicht direkt unterworfen war, war Landstand seines jeweiligen Fürstentums. Als solcher konnte er am Reichstag nur als Bittsteller auftreten.<sup>21</sup>

Die Reichstage waren als Kommunikationsforen nicht nur für Reichsoberhaupt, Reichsstände und landständische Gesandtschaften von Bedeutung, sondern auch für ausländische Stände und Mächte, die sich an das Reich als Gesamtheit und nicht nur an den Herrscher wenden wollten. Dies galt zunächst für das Königreich Ungarn, das sich Hilfe gegen die Türken erhoffte. Für die habsburgische Herrschaft

15 Ausführlich zu diesen sieben Entwicklungsaspekten: *Seyboth*, Reichstage der 1480er, S. 529–544.

16 *Roll*, Rolle Bertholds von Henneberg.

17 Peter Moraw unterscheidet zwischen einem *verdichteten* und einem *offenen* Reichsbegriff: *Moraw*, Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, S. 70–71. Zur Integration des vermeintlich reichsfernen Norddeutschlands durch den Reichstag: *North*, Reich und Reichstag im 16. Jahrhundert.

18 Die Beteiligung der Prälaten an den Reichstagen des 16. Jahrhunderts ist bisher kaum untersucht worden. Zu den schwäbischen Prälaten: *Reden-Dohna*, Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser – Das Beispiel der Laienpfünden; *dies.*, Reichsstandschaft und Klosterherrschaft; *dies.*, Problems of Small Estates of the Empire: The Example of the Swabian Imperial Prelates.

19 Zur Funktion des Reichstags als Ersatz für militärische Bündnisse: *Schmidt*, Städtecorpus.

20 *Lanzinner*, Der deutsche Reichstag und Karl V., S. 5.

21 Zu landständischen Gesandten am Reichstag: *Luttenberger*, Landstände, Kaiser, Reichstag. Vor allem die österreichischen Landstände wandten sich oft an den Reichstag: *Burkert-Dottolo*, Die Landstände der österreichischen Erbländer auf dem Weg ins »Reich«.

in Europa noch relevanter waren die Versuche der französischen Könige, über Gesandtschaften auf den Reichstagen die Politik der französischen Krone gegenüber den Reichsständen zu rechtfertigen.<sup>22</sup> Auch für die römische Kurie boten die deutschen Reichstage die Möglichkeit, auf die politischen Entwicklungen im Reich einzuwirken.<sup>23</sup>

Es bleibt also festzuhalten, dass vornehmlich zur Regierungszeit Maximilians I. ein Prozess stattfand, der den Reichsversammlungen eine neue Qualität gab. Dieser Prozess führte dazu, dass nun ein deutlich größerer, aber auch beständigerer Kreis von Ständen geladen wurde. Diese Stände gewannen durch ihre gemeinsamen Beratungen das Gefühl einer gemeinsamen Verantwortung für das Reich, die in ihnen eine Identität als Reichsstand weckte. Durch ihre Beteiligung an den Entscheidungen fühlten sich die Reichsstände den gemeinsamen Beschlüssen stärker verpflichtet. Die Legitimierung von Entscheidungen blieb also eine wichtige Aufgabe der Reichsversammlungen. Das Gemeinschaftsgefühl der Reichsstände führte aber nicht zu einem Gefühl der Gleichheit unter den Ständen. So blieben tatsächliche und traditionelle Unterschiede nicht nur bestehen, sondern äußerten sich auch stets in den getrennten Beratungen, die Kurfürsten einerseits und die Städte andererseits von den Ständen separierten. Dabei nahm der Mainzer Kurfürst eine zentrale Rolle ein, der die Beratungen der Stände koordinierte und vom Einfluss des Reichsoberhauptes abschirmte. Dies gelang auch mittels der Herausbildung eines Verfahrens.

Ebenso ist aber zu betonen, dass der beschriebene Prozess nicht unter Maximilian I. abgeschlossen wurde. Er fand zu dieser Zeit lediglich einen Höhepunkt. Eine weitere Zäsur in der Reichstagsentwicklung sieht die Forschung im letzten Reichstag Karls V. im Jahr 1555.<sup>24</sup> Diese Zäsur ist jedoch nicht als Umbruch zu sehen, sondern als Endpunkt einer Verfahrensentwicklung. Ab den Reichstagen von 1555 und 1559 habe »ein geschlossenes System von Regeln des Verfahrens« bestanden, »die immer wieder Anwendung fanden.«<sup>25</sup> Dabei habe die Reformation zur Ausformung des Reichstags beigetragen.<sup>26</sup>

Welche Entwicklungen sind 1521, zum ersten Reichstag unter Karl V., noch nicht vollzogen gewesen, sodass sie Anlass zu dieser Einteilung bieten? Auffällig ist

22 *Beiderbeck*, Wahrnehmung des Reichstages, S. 500–501; *Luttenberger*, Karl V., Frankreich und der deutsche Reichstag; *Pariset*, Humanisme – réforme et diplomatie. Les relations entre la France et l'Allemagne au milieu du XVI<sup>e</sup> siècle d'après documents inédits. Zur umgekehrten Nutzung des Reichstags zur Diffamierung des französischen Königs durch Maximilian I.: *Seyboth*, Reichstag und politische Propaganda.

23 *Angermeier*, Kirche und Reichstag; *Braun*, Wahrnehmung der Reichstage, S. 461–490; *Luttenberger*, Kaiser, Kurie und Reichstag; *Schweitzer*, Ringen um Konzil und Kirchenreform; *Wolff*, Päpstliche Legaten.

24 *Neuhaus*, Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, S. 135; *Heil*, Der Reichstag des 16. Jahrhunderts als politisches Kommunikationszentrum, S. 258–262.

25 *Lanzinner*, Juristen unter den Gesandten der Reichstage 1486–1654, S. 357.

26 *Press*, Territorialstruktur, S. 243–244.

zunächst das Projekt des zweiten Reichsregiments, das 1521 in Worms beschlossen wurde.<sup>27</sup> Das Reichsregiment wirkte sich auch auf die Reichstage aus, da es in der Zeit, in der Karl V. nicht im Reich war, Reichsversammlungen ausschrieb und diese im Namen des Kaisers eröffnete. Nach Karls Rückkehr ins Reich und der bald folgenden Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen König gab es nie wieder eine solche Einrichtung. Eine weitere interessante Entwicklung ist die des Ausschuswesens. Hier standen vor allem jene Ausschüsse im Mittelpunkt des Forschungsinteresses, die Stände aus mehreren Kurien zusammenführten. Solche waren vor allem die *Großen Ausschüsse*, die in den 1520er Jahren zunächst noch ohne besondere Einschränkung ihrer Befugnisse einberufen wurden. Sie gaben Gerhard Oestreich einst sogar Anlass, von einer »parlamentarischen Arbeitsweise«<sup>28</sup> der Ausschüsse zu schreiben. Angesichts der enormen Unterschiede zwischen modernen Volksvertretungen und frühneuzeitlichen Reichstagen wurde diese Formulierung aber bald zurückgewiesen.<sup>29</sup> Es lässt sich beobachten, dass die *Großen Ausschüsse* mit der Zeit einerseits in ihren Aufgaben eingeschränkt und andererseits immer zögerlicher einberufen wurden. Ihr Ende fanden diese auch als *interkurial*<sup>30</sup> bzw. *interständig*<sup>31</sup> bezeichneten Ausschüsse mit dem Abschluss des Reichstags von 1547/48. Nach diesem Reichstag unterbanden die Kurfürsten dauerhaft die Bildung weiterer Ausschüsse solcher Art.<sup>32</sup> Schon auf den vorangegangenen Reichstagen war die Initiative zu solchen Ausschüssen hauptsächlich vom Fürstenrat ausgegangen. Bestimmte kurienübergreifende Ausschüsse bestanden jedoch weiter. So wurden auch nach 1547/48 der Supplikationsrat<sup>33</sup> und der Ausschuss zur Abhörnung des Reichsabschieds weiter mit Personen aus unterschiedlichen Kurien besetzt.<sup>34</sup>

Neben den Ausschüssen fand aber auch das Abstimmungsverfahren Interesse.<sup>35</sup> Hierbei ist nicht immer klar ersichtlich, in welchem Verhältnis Konsensbildung und Mehrheitsabstimmung zueinander standen. Trotz vorhandener Berichte über Mehrheitsabstimmungen wurden die so zustande gekommenen Ergebnisse oft

27 Roll, Zweites Reichsregiment.

28 Oestreich, Parlamentarische Arbeitsweise.

29 Schlaich, Mehrheitsabstimmung, S. 315; Neuhaus, Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, S. 117; Moraw, Hoftag und Reichstag, S. 8; ders., Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, S. 68; ders., Reichsreform, S. 291; dagegen bezeichnet Schulze den Reichstag jedoch als »frühparlamentarische Versammlung«: Schulze, Deutscher Reichstag, S. 449.

30 Oestreich, Parlamentarische Arbeitsweise, S. 230.

31 Neuhaus, Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, S. 118.

32 Oestreich, Parlamentarische Arbeitsweise, S. 234.

33 Zur Entwicklung des Supplikationsausschusses: Neuhaus, Supplikationsausschuß; ders., Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts.

34 Lanzimmer, Die Rolle des Mainzer Erzkanzlers auf den Reichstagen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, S. 72.

35 Schlaich, Mehrheitsabstimmung.

angezweifelt.<sup>36</sup> Die größte Verfahrensunklarheit gab es hierbei im Fürstenrat. Es ist noch nicht einmal sicher, ob in ihm unter Karls Vorgänger überhaupt Mehrheitsabstimmungen stattfanden.<sup>37</sup> Um diese im Vergleich mit dem Kurfürstenrat defizitäre Verfahrensbildung zu erklären, wurde auf den Begriff »Verfahrensautonomie«<sup>38</sup> zurückgegriffen.<sup>39</sup> Gerade der Fürstenrat erfüllte kaum die Kriterien für Verfahrensautonomie, was sein Verfahren angreifbar machte.

Auch die Entwicklung der Schriftlichkeit wurde hervorgehoben. Sie hatte sich bereits im 15. Jahrhundert enorm gesteigert.<sup>40</sup> Auf den Hoftagen Friedrichs III. war bereits die schriftliche Kommunikation zwischen Kaiser und Ständen zeitweise üblich, was sich unter Maximilian I. jedoch wieder änderte.<sup>41</sup> Während der Herrschaft Karls V. stieg die Schriftlichkeit auf den Reichstagen stark an.<sup>42</sup> Sie wird als Ausdruck der Modernisierung des Reichstags angesehen.<sup>43</sup> Sowohl die Protokollierung der Verhandlungen wurde ausführlicher als auch die Verschriftlichung der Zwischenergebnisse. Gründe hierfür werden darin vermutet, dass einerseits die Fürsten seltener persönlich an den Verhandlungen teilnahmen und deshalb schriftliche Berichte über die Arbeit ihrer Räte notwendiger und andererseits vorbereitende und den Reichstag begleitende Treffen einzelner Gruppierungen üblicher wurden.<sup>44</sup> Auch die Politik der Religionsgespräche<sup>45</sup> und die fehlenden Deutschkenntnisse des Kaisers<sup>46</sup> können dabei eine Rolle gespielt haben. Geprägt wurde die Schriftlichkeit dabei vornehmlich durch die von den Ständen am Reichstag eingesetzten Juristen.<sup>47</sup>

Es lässt sich somit feststellen, dass die Reichsversammlungen deutlichen strukturellen Wandlungen unterlagen. Das hat dazu geführt, dass der Begriff »Reichstag« in der Forschung inzwischen deutlich vorsichtiger verwendet wird als noch in der Sprache der Reichstagsteilnehmer. Es ist auch bekannt, dass der größte Bedarf an der Ausformung von Verfahren im relativ jungen Fürstenrat bestand. Der im Anfangszitat angesprochene Reichstag von 1541 war deshalb keine erneute bloße Wiederholung des ständig gleichen Ablaufs. Jede Reichsversammlung zwischen dem Tod Maximilians I. und der Abdankung Karls V. trug noch zur Verfeinerung

36 *Schlaich*, Maioritas.

37 *Heil*, Der Reichstag des 16. Jahrhunderts als politisches Kommunikationszentrum, S. 254–255.

38 *Stollberg-Rilinger*, Einleitung in: »Vormoderne politische Verfahren«, S. 15.

39 Zur Bedeutung von Autonomie für Verfahren auch: *Sikora*, Der Sinn des Verfahrens, S. 34–35.

40 *Schubert*, Umformung, S. 226–236.

41 *Seyboth*, Reichstage der 1480er, S. 527–528.

42 *Schweitzer-Burian*, Einleitung zu RTA JR 12, S. 45.

43 *Heil*, Verschriftlichung des Verfahrens. Zu den Auswirkungen der Schriftlichkeit auf die Bedeutung der symbolischen Kommunikation: *Stollberg-Rilinger*, Symbolische Kommunikation, S. 514–515.

44 *Cohn*, Protocols, S. 58.

45 Ebd., S. 62–63.

46 Ebd., S. 53.

47 *Lanzinner*, Juristen unter den Gesandten der Reichstage 1486–1654, S. 365–366. Zur zunehmenden Bedeutung der Juristen auch: *Meußner*, Für Kaiser und Reich, S. 220–221.

des Verfahrens bei. Bei einer Untersuchung der komplexen Interaktionsverhältnisse auf den Reichstagen ist deshalb insbesondere auf Veränderungen zu achten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Reichstagsforschung ist sicherlich die Frage nach den Aufgaben der Reichsversammlungen. Welchen Zweck erfüllten Reichstage? Auch hier ist es ratsam, sich von der Sicht der Juristen und Staatstheoretiker zu distanzieren. Der Reichstag war eine Versammlung von Kaiser und Ständen – oder zumindest deren Vertretern. Als solche wirkte er sich auf den Alltag und das soziale Verhalten der Versammlungsteilnehmer<sup>48</sup> ebenso aus wie auf das Leben der Bewohner der Tagungsstadt.<sup>49</sup> Selbst wenn sich ein Historiker bei der Untersuchung dieser Versammlungen auf die Aspekte der Politik beschränken wollte, hätte er mehr zu beachten als die formalen Beschlüsse, die gefasst wurden. Auf einen wichtigen Aspekt des Reichstagsgeschehens wies Albrecht P. Luttenberger hin, indem er gesellschaftliche Repräsentation und »zeremonielle Strukturierung«<sup>50</sup> zum Gegenstand seiner Untersuchung machte. Dieser Ansatz hat sich inzwischen als äußerst fruchtbar erwiesen, denn er führte zu einer deutlichen Sensibilisierung der Reichstagsforschung gegenüber der Bedeutung von Zeremoniell und symbolischer Kommunikation.<sup>51</sup> Zeremoniell wird dabei als Mittel verstanden, den Status der Beteiligten zueinander zu definieren und zu festigen.<sup>52</sup>

Auf dieser Grundlage lassen sich für die Reichstage drei kommunikative Ebenen erkennen, die für die Teilnehmer wichtige Funktionen erfüllten: 1. Formell geregelte Verhandlungen, 2. informeller Austausch und soziale Kontakte zwischen den Teilnehmern und 3. eine performative und symbolische Ebene, die mit Ritual und Inszenierung arbeitet.<sup>53</sup> Unterschiedlich fällt dabei die Bedeutung aus, die diesen Ebenen jeweils zugesprochen wird.<sup>54</sup> Parallel zu diesen Kommunikationsebenen lassen sich den Reichstagsteilnehmern auch verschiedene Zielsetzungen unterstellen: Oft diente der Reichstag der Politik des Reichsoberhauptes, denn dieses gab die Verhandlungsthemen in seiner Proposition weitgehend vor und erzielte nach Möglichkeit im Laufe des Reichstags Zusagen, die in den Reichsabschieden größtenteils verschriftlicht wurden. Ebenso gab es aus den Reihen der Stände Eingaben und politische Initiativen, die auf der formellen Ebene angesprochen und behandelt wurden. Ferner bot der Reichstag den Teilnehmern die Möglichkeit, sich mit Entscheidungsträgern der anderen Territorien auszutauschen und Absprachen zu treffen. Solche informellen Absprachen bezogen sich dabei natürlich vorrangig auf die erste Ebene, die der formellen Verhandlungen. Die dritte Ebene äußerte sich im Bestreben der Teilnehmer, durch entsprechende Prachtentfaltung ihr Ansehen zu verbessern oder zumindest zu erhalten. Von großer Bedeutung

48 Eltz, *Reise zum Reichstag*; Kohler, *Wohnen und Essen*; Luttenberger, *Pracht und Ehre*.

49 Aulinger, *Reichsstädtischer Alltag*.

50 Luttenberger, *Pracht und Ehre*, S. 325.

51 Stollberg-Rilinger, *Zeremonielle Inszenierung*; dies., *Symbolische Kommunikation*; dies., *Symbolik der Reichstage*.

52 Zu diesem Aspekt mittelalterlichen zeremoniellen Verfahrens: Althoff, *Beratungen*, S. 53–61.

53 Lanzinner, *Juristen unter den Gesandten der Reichstage 1486–1654*, S. 354–355.

54 Schmidt, *Aushandeln*, S. 97.

für die einzelnen Stände war auf dem Reichstag die hierarchische Sitzordnung, die Session, nach der sie anderen Reichsständen entweder über- oder unterlegen waren,<sup>55</sup> was zu nicht abreißen den Streitigkeiten und Boykotten führte.

### Fragestellung und Terminologie

Hinsichtlich der deutschen Reichstage lässt sich somit zusammenfassen, dass sie im engeren Sinne eine Versamlungsform waren, die erst unter Maximilian I. entstand. Die Prozesse, die zur Umformung von königlichem Hoftag und Kurfürstentag zu einer Versammlung aller das Reich ausmachenden Stände führten, sind weitestgehend bekannt. Auch wurde erkannt, dass die Integration der neuen Fürstenkurie in das Reichstagsverfahren eine wesentliche Herausforderung darstellte. Außerdem wird davon ausgegangen, dass spätestens ab den Reichstagen nach 1555 das Verfahren der drei Reichstagskurien in großen Teilen formalisiert war. Zu den Vorgängen, wie sich diese Entwicklung vollzog, ist aber bisher nur wenig bekannt. Wie unterschieden sich die Reichstage der ersten Regierungsjahre Karls V. von denen in den Jahren unmittelbar vor seiner Abdankung? Die bisherigen Untersuchungen zu den Reichstagen unter Karl bezogen sich häufig lediglich auf Quellen zu einem oder wenigen Reichstagen. Inzwischen ist die Edition der Reichstagsakten der Zeit Karls V. so weit abgeschlossen, dass zu nahezu allen Reichstagen der Zeit die entsprechenden Bände vorliegen. Ein Vergleich der einzelnen Reichstage ist somit unmittelbar zu bewerkstelligen. Diesem Zweck dient die vorliegende Arbeit. Dabei ist zu überprüfen, was aus den bekannten Quellen über den Ablauf und das Verfahren der Reichstage zu erfahren ist. Hierbei ist zunächst von Interesse, welche Differenzen es im Vergleich zu den tradierten Darstellungen des Reichstagsverfahrens gibt. Ferner bleibt zu untersuchen, welche Entwicklungen im Ablauf der Reichstage sich während der Regierungszeit Karls V. vollzogen haben. Dies führt schließlich zu der Frage, welche Mechanismen zu Verfahrensbildung und Verfahrensänderung führten.

Eine Untersuchung zu den Reichstagen der Frühen Neuzeit steht zunächst unweigerlich vor dem Problem, dass Reichstage eine schwer greifbare Einheit darstellen. Die politische Sprache der Zeitgenossen war bisweilen großzügiger in der Verwendung des Reichstagsbegriffs. Beispielsweise fasste Deutschmeister Walter von Cronberg die Religionskolloquien Karls als Reichstage auf, ohne dass diese Versammlungen viel mit den übrigen Reichstagen gemein hatten.<sup>56</sup> Auf der anderen Seite wurde für manche Versammlungen der Begriff »Reichstag« bewusst gewählt oder vermieden.<sup>57</sup> Helmut Neuhaus ist der Meinung, die Versammlung

55 Zu Bedeutung und Mechanismen der Sessionsfragen: *Ott*, Präzedenz.

56 RTA JR 12, Nr. 251 (S. 1113–1115), S. 1114.

57 So wurde bewusst offengelassen, ob unter der von den Ständen oft geforderten Nationalversammlung ein kirchliches Konzil, ein Reichstag oder eine neue Versamlungsform gemeint war: *Laubach*, »Nationalversammlung« im 16. Jahrhundert, S. 10–16.

der Reichsstände von 1535 sei nicht als Reichskreistag, sondern als Reichstag aufzufassen.<sup>58</sup> Um eine einfache und eindeutige Bestimmung des Reichstagsbegriffs zu verwenden, ist die vorliegende Arbeit jedoch auf solche Versammlungen beschränkt, die auch als Reichstage ausgeschrieben wurden.<sup>59</sup>

Eine einheitliche Definition von »Reichstag«, die über diese simple Einteilung hinaus geht, existiert nicht. Allgemein herrscht eine große Uneinheitlichkeit in der Kategorisierung des Phänomens. Dies berührt auch die Frage, ob eine frühneuzeitliche Ständeversammlung in Zusammenhang mit dem Begriff »Parlament« gesetzt werden kann. Während »Reichstag« ein Wort ist, das erst unter den Reichsversammlungen Maximilians I. Verwendung fand, gab es bereits im Spätmittelalter das Wort »*parlamentum*«. <sup>60</sup> Dieser vermutlich unter französischem Vorbild entlehnte mittellateinische Begriff bezeichnete dabei auch königliche Hofstage.<sup>61</sup> Ebenso fand er als »*parliamentum*« im normannisch geprägten England Verwendung für die dortige Ständeversammlung.<sup>62</sup> Der Begriff blieb auch dauerhaft in Gebrauch und bildete die Vorlage für das englische Wort »*parliament*«. Da sich in England der Wandel von Ständeversammlung zu Volksvertretung kontinuierlicher vollzog als in Frankreich oder Deutschland, bestand auch kaum das Bedürfnis, die Veränderung begrifflich zu kennzeichnen. Es ist deshalb nicht besonders verwunderlich, wenn englischsprachige Literatur den Parlamentsbegriff ohne Abgrenzung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ständeversammlungen von modernen Volksvertretungen verwendet.<sup>63</sup> Zwar wird keineswegs abgestritten, dass diese sich wesentlich unterscheiden; es überwiegt aber die empfundene Kontinuität. Vorbild bleiben hier das alte englische Parlament und das *Parliament of the United Kingdom* der letzten Jahrhunderte. Der Schwerpunkt des englischen Begriffs »*parliament*« liegt daher deutlich auf dem legislativen Charakter der Versammlung und auf ihrer Aufgabe, die Macht des Regenten zu kontrollieren.<sup>64</sup> Parallel zum englischen Parlament wird der englische Begriff auch für den deutschsprachigen Raum verwendet, obwohl es in Deutschland keine entsprechende Kontinuität

58 *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert, S. 87–91. Zu den entsprechenden Erwägungen der Stände: *Ders.*, Ferdinands I. Reichstagsplan 1534/35, Zweiter Teil, S. 28–33.

59 Zu alternativen Formen der Reichsversammlung ab der Mitte des 16. Jahrhunderts: *Ders.*, Von Reichstag(en) zu Reichstag.

60 *Moraw*, Versuch, S. 7; *Höf*, *Parlamentum*.

61 Als Beispiel für die Verwendung in diesem Sinne: »in parlamentis regalibus« in: RTA ÄR 1, Nr. 149 (S. 263–264), S. 263.

62 *Clarke*, Medieval Representation and Consent.

63 *Graves*, The Parliaments of Early Modern Europe.

64 Francis Ludwig Carsten lehnt sogar für die deutschen Landtage der frühen Neuzeit das Wort »Estates« ab und hält »Parliament« für angemessen: *Carsten*, Princes and Parliaments in Germany, S. V. Tim Neu dagegen verwendet im Englischen den Begriff »*territorial Diets*«: *Neu*, Rhetoric and Representation: Reassessing Territorial Diets in Early Modern Germany, S. 2.

gibt. So heißt es in der englischsprachigen Literatur: »the *Reichstag*, the imperial parliament«<sup>65</sup>.

In der deutschen Sprache entwickelte sich das Wort »Parlament« jedoch anders. Für die Reichstage wurde es in der Frühen Neuzeit nicht mehr verwendet. Schon die mittelalterliche Verwendung scheint, parallel zum französischen »*parlement*«, den Aspekt des Gerichtstags bei »*parlamentum*« mehr gewürdigt zu haben als den Beratungsaspekt.<sup>66</sup> Im 16. Jahrhundert hätte deshalb auch das Reichskammergericht als kaiserliches Parlament bezeichnet werden können. Im heutigen Deutsch ist die Bedeutung von »Parlament« dagegen deutlich durch das 19. Jahrhundert und den Kampf um eine neue, konstitutionelle Staatlichkeit geprägt. Diese entstand in Deutschland als »eine Verbindung französischer Ideen mit englischen Institutionen«<sup>67</sup> und nicht als Weiterentwicklung der Ständeversammlung. Die Wortbedeutung ist somit stark verknüpft mit Eigenschaften moderner Staatlichkeit. »Parlament« steht im Deutschen für Gewaltenteilung und für Volkssouveränität, die in einer demokratischen Volksvertretung Ausdruck erhält. Das Wort impliziert auch eine fest geregelte Geschäftsordnung, ein modernes Bewusstsein für Repräsentation und andere Eigenschaften, die im völligen Widerspruch mit dem Reichstag des Alten Reichs stehen. Dennoch verwendeten deutsche Historiker den Begriff für den Reichstag. Oestreichs Formulierung »parlamentarische Arbeitsweise« wurde schon genannt.<sup>68</sup> Winfried Schulze ordnete die Reichstage des 16. Jahrhunderts in die »Geschichte der frühparlamentarischen Versammlungen«<sup>69</sup> ein. Aus den bereits genannten Gründen erwecken solche Bezeichnungen jedoch falsche Assoziationen. Vor allem Neuhaus wandte sich deshalb schon früh gegen Vergleiche mit modernen Parlamenten,<sup>70</sup> nachdem er ursprünglich die Reichstage selbst als besonderen Typ »von reichsständeparlamentarischer Versammlung«<sup>71</sup> aufgefasst hatte. Es bleibt ein wichtiges Kriterium für den frühneuzeitlichen Reichstag, dass die Versammelten sich in erster Linie nicht als Repräsentanten des Reichs verstanden, sondern als privilegierter Personenkreis, der das Recht hatte, an den Versammlungen teilzunehmen.<sup>72</sup> Die Beschlüsse, die die versammelten Reichsstände fällten, erreichten keine Gesetzeskraft wie die moderner Parlamente. Sie wurden als Ratschlag an das Reichsoberhaupt aufgefasst. Erst dessen Zustimmung oder Entscheidung, die keineswegs eine reine Formalie

65 Graves, *The Parliaments of Early Modern Europe*, S. 96. Zu diesen Begriffsunterschieden auch: Neu, *The Importance of Being Seated*, S. 125.

66 Zur Entwicklung des Begriffs im Deutschen: Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 13, Sp. 1463 bis 1464.

67 Moraw, *Hoftag und Reichstag*, S. 46.

68 Oestreich, *Parlamentarische Arbeitsweise*.

69 Schulze, *Deutscher Reichstag*, S. 449.

70 Besonders deutlich: Neuhaus, *Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, S. 117.

71 Ders., *Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert*, S. 92.

72 Schubert, *Deutsche Reichstage*, S. 38.

war, war ausschlaggebend für die Aufnahme in den Reichsabschied.<sup>73</sup> Dessen Vergleichbarkeit mit modernen Gesetzen ist ebenfalls fraglich.<sup>74</sup> Peter Moraw fasst diese Gedanken zusammen: »Der Reichstag [...] war kein Parlament, obwohl er in dieser oder jener Hinsicht einem solchen vorarbeiten mochte. Mit dem Begriff des ›Parlaments‹ und damit mit dessen modern-staatlichen Assoziationen geht die Ständeforschung in Europa viel zu großzügig um.«<sup>75</sup>

Der Reichstag kann deshalb nicht als Parlament aufgefasst und auch nicht als solches bezeichnet werden. Es ist für das Verständnis der frühneuzeitlichen Politik geradezu schädlich, sich an späteren Institutionen zu orientieren.<sup>76</sup> Barbara Stollberg-Rilinger geht sogar so weit, eine völlige Ablösung von bekannten Strukturen zu versuchen und fordert für die Verfassungsgeschichte der Frühen Neuzeit eine »Radikalisierung des historischen Blicks«<sup>77</sup>. Historiker sollten sich demnach dem frühneuzeitlichen Reichstag nähern wie Ethnologen einer unbekannteren Kultur: unvoreingenommen und ohne vorschnelle Vergleiche mit bekannten Phänomenen.<sup>78</sup>

Wenn es nun also falsch wäre, sich dem Reichstag über moderne Vergleichsgrößen zu nähern, welcher Begriff eignet sich dann zur Beschreibung der Reichstage? Oft findet sich die Bezeichnung »Institution« für den Reichstag.<sup>79</sup> Bisweilen aber wird dieser Begriff im Zusammenhang mit dem Reichstag jedoch abgelehnt.<sup>80</sup> Dabei wird bei der Verwendung von »Institution« für den Reichstag nie definiert, wie das Wort zu verstehen ist. Gerade diese Bezeichnung wird jedoch äußerst unterschiedlich verstanden.<sup>81</sup> Sie wird beispielsweise verwendet für Sitten und Bräuche einer Kultur, für Gesetze, für Gerichte, für juristische Körperschaften und für politische Gremien.<sup>82</sup> Dementsprechend existieren unterschiedliche Definitionen, von denen manche für die Beurteilung des Reichstags hilfreich sein können,

73 Moraw, Hoftag und Reichstag, S. 10.

74 Schlaich, Maioritas, S. 288–289; ders., Mehrheitsabstimmung, S. 320.

75 Moraw, Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, S. 68.

76 Neuhaus, Das Heilige Römische Reich in Mittelalter und Früher Neuzeit, S. 34–36.

77 Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation, S. 491.

78 Hierzu auch: Dies., Einleitung in: »Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?«, S. 11–14.

79 Beispiele für diese Verwendung: Aulinger, Die Reichstage des 16. Jahrhunderts im Spiegel bildlicher Quellen, S. 313, 319; Schubert, Deutsche Reichstage, S. 36–37; Luttenberger, Konfessionelle Parteilichkeit, S. 70; Schmidt, Städte auf dem Reichstag, S. 36–37; Press, Territorialstruktur, S. 244; Roll, Rolle Bertholds von Henneberg, S. 14; Seyboth, Reichstage der 1480er, S. 530–531; Stollberg-Rilinger, Zeremonielle Inszenierung, S. 245; dies., Kaisers alte Kleider, S. 9; Neuhaus, Das Heilige Römische Reich in Mittelalter und Früher Neuzeit, S. 34–36. Klaus Malettke sieht den Reichstag als eines der »organes de l'Empire« und die »fonction institutionnalisée« der Kurfürsten als eine seiner beiden Wurzeln: Malettke, Situation politique, S. 34.

80 Lanzinner, Warten auf den Reichstag, S. 190; ders., Juristen unter den Gesandten der Reichstage 1486–1654, S. 357.

81 Melville, Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema, S. 1–6.

82 Kiwit/Voigt, Überlegungen zum institutionellen Wandel unter Berücksichtigung des Verhältnisses interner und externer Institutionen, S. 118.

andere dagegen nicht.<sup>83</sup> Die meisten Missverständnisse scheint der Institutionenbegriff dann zu erzeugen, wenn er im sozialwissenschaftlichen Sinne für eine über das einzelne Individuum hinaus greifende Regel verwendet wird, der Leser ihn aber im Sinne einer Organisation versteht.

Um verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten des Begriffs »Institution« gerecht zu werden, wurden auch weitere Differenzierungen vorgenommen. So unterscheidet Maurice Hauriou aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft zwei Typen: Personen-Institutionen, die man als Organisationen von Personen begreifen könnte, und Sach-Institutionen, die beispielsweise Normen umfassen.<sup>84</sup> Ein solcher Ansatz bietet sich für eine Beschreibung des frühneuzeitlichen Reichstags jedoch nicht an, da dieser weder als Körperschaft noch als einfache Rechtsnorm aufzufassen ist. Aus der Politikwissenschaft stammt der Vorschlag, zwischen sozialer und politischer Institution zu unterscheiden.<sup>85</sup> Demnach seien politische Institutionen »Regelsysteme der Herstellung und Durchführung verbindlicher Entscheidungen und Instanzen der symbolischen Darstellung von Orientierungsleistungen einer Gesellschaft«<sup>86</sup>, soziale Institutionen aber »durch Internalisierung verfestigte Verhaltensmuster und Sinngebilde mit regulierender und orientierender Funktion«<sup>87</sup>. Die Unterscheidung zwischen sozialer und politischer Institution ist für die Betrachtung von frühneuzeitlichen Reichstagen aus verschiedenen Gründen ebenfalls nicht sinnvoll. Zunächst würde diese Unterscheidung nahelegen, den Reichstag in eine unpolitische und eine politische Sphäre zu zerlegen. Eine solche Trennung ist schon für die Moderne fraglich. Für einen Untersuchungsgegenstand wie den frühneuzeitlichen Reichstag, bei dem Politik im Wesentlichen aus dem Zusammenwirken privilegierter Personen bestand, ist sie nicht anwendbar. Eine Konzentration auf die Unterscheidung zwischen Orientierung einer einzelnen Person und verbindlichen Entscheidungen einer Gesellschaft, die dieser Definition zugrunde liegt, brächte weitere Fragen mit sich: Wie ist etwa *verbindlich* zu verstehen? Was unter *Gesellschaft*? Ein derartiger Ansatz liefe Gefahr, in eine normative Interpretation zu münden. Gerade dies soll hier vermieden werden. Stollberg-Rilinger warnt in diesem Zusammenhang: »Eine Institution wie etwa der Reichstag wird nicht angemessen beschrieben, wenn man ihn nur oder in erster Linie als Organ zur Herstellung allgemein verbindlicher Entscheidungen versteht.«<sup>88</sup> Dies mag irritieren, wenn man sich vor Augen führt, wie die Zeitgenossen den Reichstag beschrieben (»Sie verordneten unnd schlussen, wie es in der

83 Weitere Überlegungen zum Institutionenkonzept finden sich auch bei: *Acham*, Struktur; *Bak*, Symbol – Zeichen – Institution; *Blänkner*, Überlegungen zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Theorie politischer Institutionen; *Göhler*, Politische Institution und ihr Kontext; *ders.*, Institution; *Hauriou*, Theorie der Institution.

84 *Ders.*, Theorie der Institution, S. 34–35.

85 *Göhler*, Institution, S. 210–214.

86 Ebd., S. 213.

87 Ebd., S. 212.

88 *Stollberg-Rilinger*, Zeremonielle Inszenierung, S. 245.

Welt gemacht und zugehen sollte«<sup>89</sup>). Sicherlich waren mit dem Entschluss zum Ausschreiben eines Reichstags Erwartungen an dort zu fällende Entscheidungen geknüpft. Es war der erklärte Zweck der Versammlung, Entscheidungen herbeizuführen. Auch wurde die allgemeine Verbindlichkeit dieser Entscheidungen bereits unter Maximilian I. beansprucht. Der Reichstag ließe sich somit aus gutem Grund auch als politische Institution begreifen und auch als solche beschreiben. Eine solche Beschreibung müsste aber die beschriebene Trennung von Politischem und Sozialem vornehmen, die hier nicht möglich ist. Um diese zu vermeiden, soll hier auf die eingangs genannte Beschreibung zurückgegriffen werden: Demnach waren Reichstage Versammlungen von Personen, die »in komplexe Interaktionsverhältnisse zueinander«<sup>90</sup> traten. Der Schwerpunkt dieser Betrachtungsweise liegt somit auf der Interaktion zwischen Personen und trennt nicht zwischen Sozialem und Politik. Eine Betrachtung der Interaktion kann daher viel unvoreingenommener geschehen und wird der anzunehmenden Vielzahl von Einzelinteressen der Beteiligten eher gerecht.

Auch im Zusammenhang mit der Untersuchung von Interaktionsverhältnissen bietet sich der Institutionenbegriff an. Douglass C. North sieht den Zweck von Institutionen darin, »Richtlinien für menschliche Interaktion«<sup>91</sup> zu schaffen, die dabei helfen, Unsicherheit abzubauen. Institutionen sind demnach Regeln, die Rollen zuweisen. Menschen erfahren dabei über Institutionen eine Einschränkung ihrer Handlungsmöglichkeiten, die ihnen gleichzeitig Sicherheit verleiht. Geraten Menschen in Interaktionsverhältnisse, deren Rahmenbedingungen nicht institutionalisiert sind oder deren Regeln sie nicht kennen, fühlen sie sich unsicher. Sind die Regeln jedoch bekannt, fühlen sie sich sicher. Somit wirken Institutionen, sobald Menschen in soziale Situationen treten, die ihnen bekannt sind. Wenn Menschen aber in ihnen unbekannte soziale Situationen geraten, fehlen ihnen solche Regeln und sie empfinden ein Gefühl von Unsicherheit. North unterscheidet dabei klar zwischen Institutionen und Organisationen. Während Institutionen als Regeln generell menschliche Interaktion beschränken, sind Organisationen ihm zufolge handlungsfähige Körperschaften.<sup>92</sup> Dieser Ansatz erwies sich als nützlich. Stefan Voigt definiert Institutionen deshalb »als allgemein bekannte Regeln, mit deren Hilfe wiederkehrende Interaktionssituationen strukturiert werden und die mit einem Durchsetzungsmechanismus bewehrt sind, der eine Sanktionierung bzw. Sanktionsandrohung im Falle eines Regelverstoßes bewirkt.«<sup>93</sup>

Bei näherer Betrachtung eignet sich diese Definition, die aus den Wirtschaftswissenschaften stammt, für die Beurteilung des Reichstags im 16. Jahrhundert. Im Sinne dieser Arbeit sollen, wie dargestellt, alle Reichsversammlungen als Reichstage aufgefasst werden, die auch als Reichstage ausgeschrieben wurden. Folglich

89 Mohnike, Bartholomäi Sastrowen, Bd. 1, S. 25.

90 Stollberg-Rilinger, Symbolik der Reichstage, S. 77.

91 North, Institutionen, S. 4.

92 Ebd., S. 5.

93 Voigt, Institutionenökonomik, S. 27.

liegt es nahe, Reichstage als »wiederkehrende Interaktionssituationen« zu verstehen. Die Reichsstände reisten zu Versammlungen, die in ihrer Bezeichnung als Reichstage bereits eine gewisse Orientierung darüber vermittelten, was die Beteiligten zu erwarten hatten. Es muss also von Regeln ausgegangen werden, die diese »Interaktionssituationen« strukturierten. Menschliche Interaktion wird von vielen Regeln gesteuert. Diese können unterbewusst wirken. Sie können aber auch massiv durch Dritte erzwungen sein. Dementsprechend kann die »Sanktionierung« der Regelverstöße auch sehr unterschiedlich ausfallen. Die Existenz solcher Regeln schließt deren Veränderung nicht aus. Entscheidend für die Wirksamkeit der Regeln sind aber ihre allgemeine Bekanntheit und die Möglichkeit einer Sanktionierung. Bezogen auf den Reichstag ist also zu fragen: Gab es hier »allgemein bekannte Regeln«, die die Reichstage über die einzelne Versammlung hinaus strukturierten und deren Missachtung zu irgendeiner Form von Sanktionierung geführt hätte?

Diese Frage führt zur Entwicklung des Reichstagsverfahrens. Die offene Definition der »allgemein bekannte[n] Regeln« unterscheidet zunächst nicht zwischen sozialer Kontrolle und behördlicher Ahndung. Sie eignet sich deshalb dafür, von der kritisierten Denkweise wegzukommen, die die Verfahrens- und Verhaltensregeln der Reichstage als behördliche oder juristische Einrichtungen konstruiert.<sup>94</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch der Prozess der Formalisierung des Verfahrens – die Verfahrensbildung – zu betrachten. Zu jedem Zeitpunkt des Mittelalters galten im Aufeinandertreffen von Fürsten Regeln, selbst wenn diese vielleicht nur als Ausdruck von Höflichkeit<sup>95</sup> und Anstand wahrgenommen wurden. Der Vorgang der Institutionalisierung des Reichstags erfordert also, dass diese Regeln differenziert wurden und sich schließlich von denen anderer »Interaktionssituationen« unterschieden. Im Sinne obiger Definition lässt sich also der Reichstag dann als Institution auffassen, wenn er für die Beteiligten eine eigene Regelungsumgebung darstellte. Diese unterschiedlichen Regelungsumgebungen gestalteten dann das Aufeinandertreffen von Reichstagsteilnehmern während der eigentlichen Reichstagshandlungen anders als außerhalb des Reichstags, zum Beispiel bei einem höfischen Fest.

Es ist anzunehmen, dass die Institutionalisierung des Reichstags ein länger andauernder Vorgang war. Sie ist dann in weiten Teilen mit der Formalisierung der Verhandlungen gleichzusetzen. Die Formalisierung, die bis 1555 weitestgehend abgeschlossen war, schränkte die Handlungsmöglichkeiten der Reichstagsteilnehmer innerhalb der Reichstagsumgebung immer mehr ein. Sie konnte aber, weil es sich bei ihr nicht um angeordnete Regeln handelte, nicht unmittelbar wirken. Sowohl die Bekanntheit der Regeln als auch deren Durchsetzung durch irgendwie gestal-

94 Unter diesen falschen Vorstellungen ist sogar von einer offiziellen »Geschäftsordnung« des Reichstags im 16. Jahrhundert geschrieben worden: *Rauch*, Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, S. 513.

95 Zur Abgrenzung von Höflichkeit und Zeremoniell in der Frühen Neuzeit: *Beetz*, Frühmoderne Höflichkeit, S. 121–125.

tete Sanktionen mussten erst langsam entstehen. In Anlehnung an die verwendete Definition von Institution ist also zu fragen: Welche Regeln bildeten die Grundlage für das Verhalten der Reichsstände auf den Reichstagen? Wie verfeinerten sie sich? Wie erreichten sie allgemeine Bekanntheit? Welche Sanktionen wurden zu ihrer Durchsetzung angewendet?

Es fehlt an dieser Stelle noch eine Definition von »Verfahren«. Auch dieser Begriff kann sehr unterschiedlich aufgefasst und verwendet werden. Er steht zunächst für die Art und Weise, in der jemand bei einer Sache vorgeht. Hierbei nähert sich der Begriff der Bedeutung von »Verhalten« oder »Vorgehensweise« an. Es ließe sich also fragen: Wie verhielten sich die Reichstagsteilnehmer auf den Reichstagen, wie gingen sie vor? Andererseits hat der Verfahrensbegriff auch eine juristische Komponente. In diesem Sinne ist ein Verfahren ein juristischer Prozess. Dies kann ein Gerichtsverfahren sein oder auch ein behördliches Verwaltungsverfahren. Nicht weit von diesem Begriffsverständnis entfernt ist die Verwendung bei »Gesetzgebungsverfahren«. Hier beschreibt »Verfahren« den Vorgang bei der Bildung neuer Gesetze. Sowohl der gerichtliche Prozess als auch das Gesetzgebungsverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass sie Regeln umfassen, wie Entscheidungen mit einem gewissen Anspruch auf allgemeine Anerkennung getroffen werden sollen.<sup>96</sup>

Den Aspekt der allgemeinen Anerkennung würdigt Niklas Luhmann in seinem Buch zur Legitimation durch Verfahren. Ausgehend von der Frage, ob bei Gerichtsprozessen die Wahrheitsfindung überhaupt die zentrale Funktion des Verfahrens darstelle,<sup>97</sup> kommt Luhmann zu dem Schluss, dass beim Gerichtsverfahren wie überhaupt bei allen (juristischen) Verfahren die Rechtfertigung des schließlich Beschlossenen im Mittelpunkt steht. Es ließe sich also die »Zustimmung auch der Nichtzustimmenden«<sup>98</sup> als Zweck des Verfahrens ausmachen. Verfahren schaffe also Legitimität. Diese sei aufzufassen als »eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen«<sup>99</sup>. Dabei sei für das Verfahren von Bedeutung, dass diese Bereitschaft nicht aus persönlicher Überzeugung entsteht. Die Legitimität begründe sich »auf einem sozialen Klima, das die Anerkennung verbindlicher Entscheidungen als Selbstverständlichkeit institutionalisiert und sie nicht als Folge einer persönlichen Entscheidung, sondern als Folge der Geltung der amtlichen Entscheidung ansieht.«<sup>100</sup> An dieser Stelle fügt sich das Verfahrensverständnis Luhmanns in den bereits vorgestellten Begriff der Institution ein. Ein Verfahren ist demnach eine institutionalisierte Vorgehensweise, die der Erzeugung allgemein anerkannter Entscheidungen dient. Dabei ist nicht nur die Vorgehensweise selbst institutionalisiert,

96 Zu den sozialwissenschaftlichen Betrachtungen von Verfahren: *Sikora*, Der Sinn des Verfahrens, S. 26–31. Zum »Problem des Entscheidens«: *Krischer*, Problem des Entscheidens.

97 *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 21–22.

98 Ebd., S. 22.

99 Ebd., S. 28.

100 Ebd., S. 34.